

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“  
am 22.11.2010:

## **Das Zwölftafelgesetz II**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374>

## Tafel IV.

- *SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO.*
  - Grundsätzlich haben alle Kinder einen sklavenähnlichen Status solange ihr Vater (*pater familias*) lebt. Die Gewalt des Vaters umfasst das Recht, ein Kind zu verkaufen.
  - Der Zwölftafelsatz soll Missbräuchen der väterlichen Gewalt durch mehrfachen Verkauf begegnen.
  - Später wird die Vorschrift zur vorzeitigen Beendigung der väterlichen Gewalt (*emancipatio* des Sohnes) verwendet.

Bei der *emancipatio* wird der Sohn zweimal an einen Gewährsmann manzipiert und von diesem freigelassen (*manumissio*). Dann wird ein drittes Mal manzipiert, an den Vater remanzipiert und von diesem freigelassen.

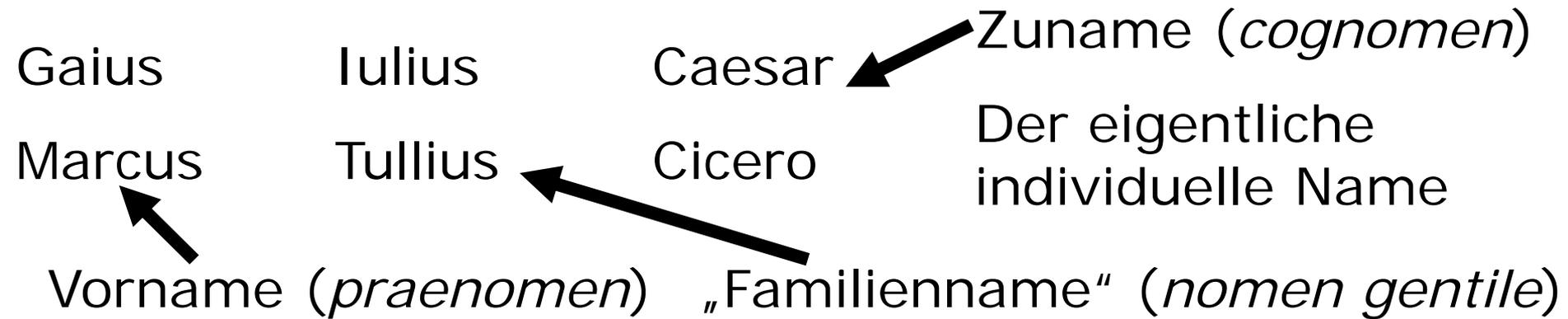
## Exkurs: Formen der Adoption

- *Adoptio*: Annahme eines Kindes, das bislang unter der väterlichen Gewalt eines anderen steht, durch Kombination von *mancipatio* und *in iure cessio*.
- *Arrogatio*: Annahme eines Gewaltfreien durch Einzelfallgesetz in den Kuriatkomitien.
  - Verfahren ähnlich wie bei der *emancipatio*.

## Tafel V: Erbrecht (1)

- Intestaterbfolge:
  - Gesetzliche Erben sind grundsätzlich alle, die durch den Tod des Vaters gewaltfrei werden (*sui heredes*).
  - Wenn keine *sui heredes* vorhanden sind: Erbrecht der Agnaten (Seitenverwandten im Mannesstamm).
  - Wenn keine agnatischen Verwandten vorhanden sind: Erbrecht der Gentilen.

## Exkurs: Aufbau eines römischen Mannesnamens



Gebräuchlich ist nur ein kleiner Kreis von 11 Vornamen.

Zeigt die Zugehörigkeit zu einem Familienverband (*gens*) an. Freigelassene erhalten das Gentile ihres Freilassers, Neubürger das der Person, der sie das Bürgerrecht verdanken.

## Tafel V: Erbrecht (2)

- *UTI LEGASSIT SUPER PECUNIA TUTELAVE SUAE REI, ITA IUS ESTO.*
  - Anerkennung der Testierfreiheit, vielleicht zunächst nur hinsichtlich einzelner Gegenstände (und erst später auch bezüglich der Erbeneinsetzung).
  - Testamentsformen:
    - *Testamentum calatis comitiis* und *testamentum in procinctu*: Anerkennung eines nicht vom Erblasser abstammenden „Sohnes“ durch Einzelfallgesetz
    - *Testamentum per aes et libram*: Symbolische Übertragung des Vermögens auf einen Treuhänder, der die Anordnungen des Verstorbenen ausführt.
    - Historische Reihenfolge der Entstehung der verschiedenen Testamentsformen ist streitig.

## Tafel VI.

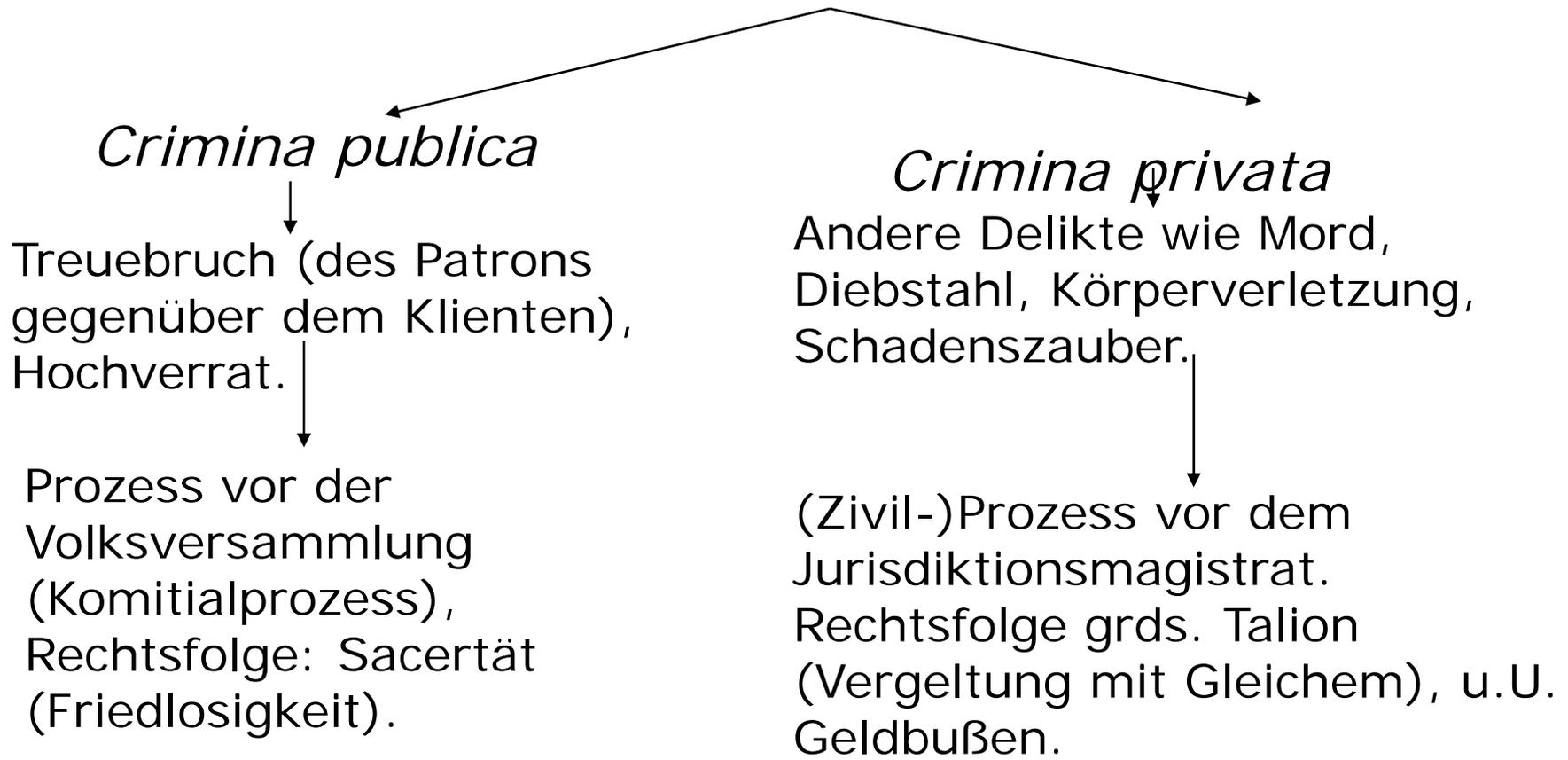
- Regelung der *mancipatio* (ritualisierter Kauf als feierlicher Akt zur Übertragung der Gewalt über Personen oder Sachen).
- Regelung des *nexum* (Sonderform der *mancipatio* zur Begründung eines Schuldverhältnisses auf Rückzahlung einer Geldsumme).

## Tafel VI.

- *CUM NEXUM FACIET MANCIPIUMQUE, UTI LINGUA NUNCUPASSIT, ITA IUS ESTO.*
  - Der Veräußerer kann die Rechtsstellung des Erwerbers durch Erklärung (*nuncupatio*) im Rahmen des Manzipationsaktes beschränken.
    - Die Verfügungen des Erblassers bei der Errichtung des *testamentum per aes et libram* sind solche *nuncupationes*.
  - Strenge Bindung an den Wortlaut der rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Dieser **Wortformalismus** ist ein allgemeines Kennzeichen des altrömischen Rechts (auch bei der *sponsio* und im Legisaktionenprozess).

## Tafel VIII-IX

### Unerlaubte Handlungen und Straftaten



Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“  
am 29.11.2010:

## **Die Verfassung der entwickelten Republik**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374>